

## ZBB 2005, 290

### BGB §§ 952, 985

**Gläubigerstellung des Kontoinhabers auch bei vorbehaltloser Einzahlung eines Dritten auf das in seiner Gegenwart eröffnete Sparkonto**

BGH, Urt. v. 25.04.2005 – II ZR 103/03 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2005, 1222 = DB 2005, 1515 = WM 2005, 1216

#### Amtlicher Leitsatz:

**Wenn ein Dritter ohne jeden Vorbehalt auf ein Sparkonto, das ein anderer in seiner Gegenwart bei einem Geldinstitut eröffnet hat, eine Einzahlung vornimmt, ist der Kontoinhaber hinsichtlich der Spareinlage Gläubiger des Geldinstituts und als solcher Eigentümer auch des für das Konto ausgestellten Sparbuchs.**